

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2079/91 DER KOMMISSION**vom 12. Juli 1991****zur Einstellung des Kabeljaufanges durch Schiffe unter portugiesischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des
Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 des Rates vom 20.
Dezember 1990 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1991 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
Verordnung (EWG) Nr. 793/91⁽⁴⁾, sieht für 1991 Quoten
für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-

Bereiches II b durch Schiffe, die die portugiesische Flagge
führen oder in Portugal registriert sind, die für 1991 zuge-
teilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches II b durch Schiffe, die die portugiesische Flagge
führen oder in Portugal registriert sind, gilt die Portugal
für 1991 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern des ICES-Bereiches
II b durch Schiffe, die die portugiesische Flagge führen
oder in Portugal registriert sind, sowie die Aufbewahrung
an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände,
die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem
Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen
wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 82 vom 28. 3. 1991, S. 2.